Landestierärztekammer Hessen
– Versorgungswerk –

Information zum neuen Altersvorsorgereformgesetz ab 2027

Zum 01.01.2027 tritt das neue Altersvorsorgereformgesetz in Kraft. Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke werden zukünftig in den förderungsberechtigten Personenkreis von privaten Altersvorsorgeprodukten einbezogen.

Förderberechtigt sind demnach alle Mitglieder eines Versorgungswerkes,

- für die eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk besteht,
- die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG), Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG) erzielen,
- die Versorgungsabgaben an das Versorgungswerk entrichtet haben und
- die gegenüber ihrem Versorgungswerk im laufenden Beitragsjahr in die Datenübermittlung für das Zulageverfahren eingewilligt und hierzu ihre Steuer-Ident-Nr. mitgeteilt haben.

Folglich können ab 01.01.2027 grundsätzlich alle angestellten und selbständigen Mitglieder, **die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen**, in den förderungsberechtigten Personenkreis nach dem neuen Altersvorsorgereformgesetz einbezogen werden. Die Höhe der förderfähigen Zulage ist abhängig von der Beitragshöhe im jeweiligen Beitragsjahr.

Mitglieder, die diese Förderung zukünftig in Anspruch nehmen wollen, müssen gegenüber ihrem Versorgungswerk bis spätestens zum Ablauf des Beitragsjahres (für das Jahr 2027 also bis 31.12.2027) eine Einwilligungserklärung abgeben, die es dem Versorgungswerk erlaubt, die Beitragsdaten verschlüsselt an die Zulagenstelle (ZfA) zu übermitteln.

Wir werden unsere Mitglieder zu gegebener Zeit über die organisatorische Abwicklung des Einwilligungsverfahrens informieren.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das Versorgungswerk keine Beratung zu einzelnen Altersvorsorgeprodukten durchführt. Fragen zu den konkreten Anspruchsvoraussetzungen und Vertragsbedingungen stimmen Sie bitte direkt mit dem jeweiligen Produktanbieter ab.